



Bericht

der Landesregierung

Störfall im Atomkraftwerk Brunsbüttel

Drucksache 15/ 1696, 1702 (neu)

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie

Vorbemerkung:

Am 18. Februar 2002 wurde im Atomkraftwerk Brunsbüttel bei einer Inspektion, die die Betreiberin des Kernkraftwerks (KKB GmbH) auf Drängen und Veranlassung des Ministeriums für Finanzen und Energie (MFE) durchführte, festgestellt, dass sich in der Anlage am 14. Dezember 2001 ein gravierender Störfall ereignet hatte. Es war an diesem Tag im Sicherheitsbehälter eine in unmittelbarer Nähe des Reaktordruckbehälters befindliche Rohrleitung über eine Länge von ca. drei Metern durch eine Explosion zerstört worden. Das MFE hat das Bundesumweltministerium und die Öffentlichkeit unverzüglich hierüber unterrichtet. Der Störfall hat zu einer über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Diskussion geführt.

Mit den Anträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drucks. 15/1696) sowie der Fraktionen von CDU und F.D.P. (Drucks. 15/1702 (neu)) ist die Landesregierung um einen schriftlichen Bericht zu verschiedenen sich daraus ergebenden Fragestellungen gebeten worden. Der nachfolgende Bericht geht nicht nur auf sämtliche Fragen ein, sondern es soll mit dem im Zentrum stehenden Sachstandsbericht und seiner Bewertung sowohl dem Parlament als auch der breiten Öffentlichkeit ein Dokument zur Verfügung gestellt werden, mit dem für eine breite Diskussion die Geschehensabläufe transparent gemacht werden.

I. Sachverhalt

Am 14. Dezember 2001 kam es um 13.08 Uhr im Atomkraftwerk Brunsbüttel zu einer Dampffreisetzung im Sicherheitsbehälter. Die Schichtmannschaft interpretierte verschiedene auf der Warte aufgelaufene Anzeigen und Rechtermeldungen (beispielsweise Ansprechen des Körperschallüberwachungssystems, Ansprechen von Endschaltern von 3 Armaturen im Bereich des zerborstenen Rohres, Feuchtemessung) als eine Leckage in der sog. Reaktordruckbehälterdeckel-Sprühleitung. Mit einer fernbedienten Armatur wurde dieser Bereich nach 4 Minuten von der Schichtmannschaft abgesperrt. Das Problem war damit aus Sicht der Betreiberin beseitigt.

Am 17.12.2001 wurde das MFE als Aufsichtsbehörde über das Ereignis – wie soeben dargestellt – von der Betreiberin telefonisch informiert. Nach Darstellung der Betreiberin handelte es sich bei dem Ereignis vom 14.12.2001 um eine unbedeutende Dichtungsleckage an einem Flansch. Ungeachtet dessen forderte das MFE von der KKB GmbH die sofortige Vorlage eines Berichts zu dem Ereignis. Noch am gleichen Tage wurde der TÜV Nord vom MFE gebeten, gutachterliche Untersuchungen aufzunehmen.

MFE selbst erstellte noch am 18.12.2001 eine ausführliche Fragenliste und forderte am 19.12.2001 in einem Aufsichtsgespräch die Betreiberin auf, auch die Möglichkeit einer Radiolysegasexplosion (Wasserstoffexplosion) als Ursache der Leckage in die Untersuchung einzubeziehen. Der TÜV Nord wurde am 21.12.2001 beauftragt, die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit des Weiterbetriebs der Anlage zu beurteilen, in einem weiteren Schritt sollte eine umfassende Bewertung des Ereignisses durch den Sachverständigen vorgenommen werden.

Die KKB GmbH legte am 21.12.2001 einen vorläufigen Ereignisbericht vor, wonach eine spontane Dichtungsleckage als wahrscheinliche Ursache des Ereignisses anzusehen sei und somit das Ereignis noch unterhalb der Meldeschwelle anzusiedeln sei. Der Sachverständige TÜV Nord gelangte in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 16. Januar 2001 zu dem Ergebnis, dass eine sicherheitstechnische Unbedenklichkeit des Weiterbetriebs der Anlage aus Sicht des Sachverständigen nur unter der Voraussetzung attestiert werden könne, dass bis spätestens Ende Januar 2002 ausgeschlossen werden könne, dass ein Riss in der Druckführenden Umschließung (DFU) als Ursache der von der Betreiberin angenommenen Leckage ausgeschlossen werden könne. Dieser Forderung des Sachverständigen schloss sich das MFE an.

Zeitgleich gelangte das MFE bei seiner intensiven aufsichtlichen Verfolgung der Gesamtproblematik zu dem Ergebnis, dass die Erklärungen der Betreiberin und deren Bewertung der sicherheitstechnischen Bedeutung nicht schlüssig waren und forderte weitere Betriebsaufzeichnungen an. Das MFE drängte darauf, eine Inspektion vorzunehmen, mit der zweifelsfrei festgestellt werden sollte, ob die

Erklärung der Betreiberin hinsichtlich einer spontanen Flanschleckage zutreffend war. Hierzu ist aus Strahlenschutzgründen die Reduzierung der Leistung auf ca. 10 % erforderlich.

In einem Fachgespräch am 17.01.2002 erklärte die Betreiberin, bis Ende Januar die vom MFE geforderte Inspektion durchzuführen. Unabhängig davon forderte MFE von KKB GmbH ein weiteres Mal die Vorlage von Analysen zur Radiolysegasreaktion, diese nun auch detailliert begründet mit den vorhandenen Betriebsaufzeichnungen.

In einem nachfolgenden Aufsichtsgespräch vom 25.01.2002 widerrief die Betreiberin dann ihre Erklärung zur Durchführung der Inspektion und stellte weitergehende umfängliche sicherheitstechnische Analysen dar. Mit diesen Analysen wollte sie untermauern, dass es nicht, wie vom MFE für möglich gehalten wurde, zu unzulässigen Belastungen des Rohrleitungssystems gekommen war.

Nach der schriftlichen Vorlage am 31.01.2002 leitete das MFE eine sofortige Überprüfung dieser Analysen ein. Sämtliche Betriebsparameter der Anlage waren zu diesem Zeitpunkt unauffällig. Die Zweifel des MFE an der Richtigkeit der Einschätzung des Ereignisses durch die KKB GmbH konnten durch diese Analysen indes nicht widerlegt werden. MFE forderte deshalb in einem Aufsichtsgespräch am 05.02.2002 die KKB GmbH unmißverständlich auf, die Inspektion durchzuführen. Das MFE beharrte in diesem Gespräch darauf, dass die Prüfung durchgeführt werden müsse. Da die Betreiberin diese nicht freiwillig durchführen wollte, forderte das MFE mit abschließendem Schreiben vom 08.02.2002 die KKB GmbH zur Durchführung der Inspektion auf und gab ihr Gelegenheit, sich hierzu bis spätestens zum 13.02.2002 zu äußern. Für die Betreiberin war damit klar, dass das MFE nach ergebnislosem Fristablauf eine entsprechende Anordnung zur Durchführung der Inspektion erlassen würde. Unter diesem Druck erklärte die Betreiberin sich dann bereit, die Inspektion am 18.02.2002 durchzuführen.

In Anwesenheit von Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde und unter Beteiligung von Sachverständigen wurde dann am 18.02.2002 – nachdem die Anlage auf

ca. 10 % Leistung heruntergefahren war – inspiziert. Dabei wurde festgestellt, dass es sich bei dem Ereignis vom 14.12.2001 eben nicht um eine bloße Flanschleckage, sondern um den Abriss einer Rohrleitung im Sicherheitsbehälter gehandelt hat. Ca. 3 Meter Rohrleitung wurden zerfetzt. Die Anlage wurde daraufhin vom Netz genommen.

II. Veranlasste Maßnahmen

Das MFE hat wegen der übergreifenden Bedeutung dieses Ereignisses noch am 18.02.2002 das Bundesumweltministerium unterrichtet. Eine aufsichtliche Begehung des Sicherheitsbehälters des Atomkraftwerkes zu einer ersten Schadensaufnahme erfolgte unter Beteiligung von Sachverständigen am 20.02.2002. Gemeinsam mit Vertretern des Bundesumweltministeriums wurde am 21.02.2002 eine erneute Begehung in der Anlage vorgenommen. Zugleich hat das MFE mit einem umfangreichen Untersuchungs- und Aufklärungsprogramm von der Betreiberin eine vollständige Aufklärung des Vorfalls gefordert. Mit einem umfassenden Programm hat das MFE der Betreiberin am 21.02.2002 vorgegeben, welche Themenfelder im Detail abgearbeitet werden müssen.

U.a. fordert das MFE Nachweise bzw. Unterlagen zu folgenden Punkten:

- Bergung und gesicherte Aufbewahrung sämtlicher aufgefundenen Befundstücke zur Beweissicherung.
- Vorlage eines Berichtes mit Fotodokumentation des vorhandenen Zustandes (betroffene Rohrleitungen, Peripheriesysteme und Strukturelemente) und der optisch feststellbaren Schäden; Dokumentation der Bruchstücke einschl. Fundort und Anschlagspuren.
- Vorlage eines detaillierten Berichtes zur Darstellung der Schadensursache und der Beanspruchungen des Leitungssystems der TC-Deckeldusche einschl. der SHB-Durchführung, der abzweigenden Rohrleitungen und der im Einwirkungsbereich liegenden Systeme und Strukturen sowie aller Unterstützungen bzw. Hänger sowie Deckelstützen im Reaktordruckbehälter (RDB) und in den RDB-Einbauten.
- Vorlage eines Konzepts für die Ermittlung und Aufnahme vorliegender Sekundär- und Peripherieschäden und den Ausschluss weiterer Sekundär- und

Peripherieschäden (Funktionsnachweise einschl. Aussagen zu Schäden an den Folien zur lufttechnischen Trennung zwischen Steuerstabantriebsraum (SAR) und Druckkammer innerhalb des Sicherheitsbehälters.

- Vorlage eines Konzepts für die Erfassung des Qualitätszustandes (zerstörungsfreie Prüfungen, zerstörende Prüfungen und fraktographische Prüfungen) von Komponenten des TC-Systems sowie Anlagenteilen und Komponenten im Einwirkungsbereich.
- Darstellung aller vorhandenen sowie der zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Radiolysegasansammlungen.
- Darstellung der vorhandenen bzw. möglichen Detektions- und Erkennungsmöglichkeiten (z.B. Drehmo-Störmeldungen, Temperaturlaufzeichnungen, Körperschallüberwachungssignale (KÜS)) eines derartigen Ereignisses und deren Auswirkungen einschl. der hierzu im Rahmen der Betriebsführung und -überwachung vorgesehenen Maßnahmen.
- Untersuchungen, ob Hinweise auf in der Vergangenheit unerkannt erfolgte Radiolysegasreaktionen vorhanden sind.
- Stellungnahmen und Analysen im Hinblick auf Fachkunde und Zuverlässigkeit verantwortlicher Personen.

In einer Sitzung des Ausschusses Betrieb der Reaktorsicherheitskommission des Bundes (RSK) am 28.02.2002 wurden gegen das Untersuchungs- und Aufklärungsprogramm des MFE von den Experten der RSK keinerlei Einwände erhoben und die Forderungen bestätigt.

Zusammenfassend muss aus Sicht des MFE vor einer Wiederinbetriebnahme der Anlage der Schadensmechanismus vollständig geklärt und eine Wiederholung, auch in anderen sicherheitstechnisch wichtigen Bereichen der Anlage, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sein. Sämtliche Schäden müssen sachgerecht repariert worden und die Funktionssicherheit der beeinflussten Systeme gewährleistet sein. Die bei der Aufsicht entstandenen Zweifel an der Fachkunde und Zuverlässigkeit müssen vollständig ausgeräumt werden.

III. Beteiligung des Bundesumweltministeriums

Das MFE steht wegen der Bedeutsamkeit des Brunsbüttel-Störfalls vom 14. Dezember 2001 in engem Kontakt mit dem Bundesumweltministerium. Auf Staatssekretärebene wurde unter Beteiligung von weiteren Experten der beteiligten Ministerien am 26. Februar 2002 ein Fachgespräch geführt. Entsprechend der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung ist die Rollenverteilung eindeutig. Die Sach- und Wahrnehmungskompetenz liegt beim Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein, das als verantwortliche Reaktorsicherheitsbehörde die aufsichtliche Verfolgung sämtlicher Maßnahmen der Betreiberin zur Herbeiführung der Voraussetzungen zu einem Wiederanfahren der Anlage konsequent sicherheitsorientiert verfolgen wird. Das Bundesumweltministerium steht in engem Kontakt mit dem MFE und hat neben der Gesellschaft für Reaktorsicherheit sein Beratungsgremium Reaktorsicherheitskommission (RSK) mit dem Vorkommnis befasst. Zugleich hat das Bundesumweltministerium die Aufsichtsbehörden anderer Bundesländer, in denen Siedewasserreaktoren wie das Kernkraftwerk Brunsbüttel betrieben werden, um eine sofortige aufsichtliche Überprüfung der in Brunsbüttel bekannt gewordenen Problematik gebeten.

IV. Beratung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages

Der Umweltausschuss des Deutschen Bundestages hat sich in seiner Sitzung am 27. Februar 2002 ausführlich mit dem Brunsbüttel-Störfall befasst. Neben dem Bundesumweltministerium, das in dieser Sitzung zu der Problematik berichtet hat, waren auch das MFE sowie die Betreiberin des Kernkraftwerks Brunsbüttel zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen worden. In dieser Sitzung hat Staatssekretär Voigt den Abgeordneten ausführlich zu dem Thema berichtet und zu allen sich in der Diskussion ergebenden Fragestellungen detailliert Stellung genommen. Von Seiten der Betreiberin wurde in dieser Sitzung ausgeführt, sie sei sich keines Fehlers bewußt. Die Behandlung des Ereignisses durch Verantwortliche der Betreiberin sei nicht zu beanstanden.

V. HEW-Erklärung vom 04.03.2002

Die KKB GmbH hat am 04.03.2002 gegenüber dem MFE die beigefügte Erklärung zur Wiederinbetriebnahme der Anlage abgegeben. Damit kündigt die KKB GmbH an, den Forderungskatalog des MFE vollständig abarbeiten zu wollen und das Kernkraftwerk Brunsbüttel nicht ohne eine ausdrückliche Zustimmung des MFE wieder anzufahren. Dazu ist anzumerken, dass es nach der maßgeblichen Betriebsgenehmigung einer solchen ausdrücklichen Zustimmung nicht bedarf. MFE befand sich jedoch in der Prüfung zum Erlass einer entsprechenden Anordnung, mit der das Wiederauffahren dem Zustimmungsvorbehalt unterworfen werden sollte. Dem Erlass einer entsprechenden Anordnung ist die KKB GmbH mit ihrer Erklärung vom 04. März 2002 zuvorgekommen.

VI. Bewertung und Konsequenzen

Personen sind bei dem Ereignis nicht geschädigt worden. Unzulässige Freisetzungen hat es in diesem Zusammenhang nicht gegeben. Ungeachtet dessen hält die Landesregierung den Störfall vom 14.12.2001 für gravierend. Die sicherheitstechnische Bedeutung des Vorfalls liegt darin, dass eine Rohrleitung im Sicherheitsbehälter eines Kernkraftwerkes durch eine Explosion (vermutlich Wasserstoffexplosion) teilweise zerstört worden ist und dass sich dieser Rohrleitungsbereich in unmittelbarer Nähe des Reaktordruckbehälters befindet. Wäre die Explosion nur 3 bis 4 Meter weiter in Richtung Reaktordruckbehälter-deckel aufgetreten, hätte dies zu einem Kühlmittelverluststörfall führen können mit der dann notwendigen Anforderung der Notkühleinrichtungen.

Das Ereignis wirft komplexe Sicherheitsfragen auf. Und es kommt nicht von ungefähr, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Vorkommnisses auch das Bundesumweltministerium unter Hinzuziehung der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) und unter Beteiligung der Reaktorsicherheitskommission des Bundes (RSK) sich sehr intensiv mit der Problematik beschäftigt.

Die Landesregierung hält den Störfall aber auch deshalb für bedeutsam, weil die Behandlung des Ereignisses durch die Betreiberin die Frage nach dem Si-

cherheitsmanagement und der Zuverlässigkeit der Betreiberin auslöst. Die Reaktorsicherheitsbehörde MFE wird deshalb auch der Frage nachgehen, ob wirtschaftliche Erwägungen für das Verhalten der Betreiberin maßgeblich waren und warum die Betreiberin nicht zu einem früheren Zeitpunkt die letztlich durch das MFE erzwungene Inspektion durchgeführt hat. Die Betreiberin hat im Verlaufe des aufsichtlichen Prozesses immer wieder die für sie harmloseste Variante unterstellt und alle Anzeichen auf größere Belastungen ignoriert. Die Frage nach dem Vorhandensein eines ausreichenden Sicherheitsmanagements und auch die Frage der atomrechtlichen Zuverlässigkeit stehen damit auf dem Prüfstand. Erste zum Themenkomplex Zuverlässigkeit eingeholte Stellungnahmen verantwortlicher Mitarbeiter der Betreiberin werfen hier eine weitere Reihe von Fragen auf, denen das MFE konsequent weiter nachgehen wird.

Für die Landesregierung ist klar erkennbar, dass der Frage des Sicherheitsmanagements vor dem Hintergrund der Liberalisierung der Strommärkte für den künftigen Betrieb von Kernkraftwerken eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Trotz der bereits eingeleiteten, im wesentlichen aber noch bevorstehenden Veränderungsprozesse auf den Strommärkten muss gewährleistet bleiben, dass in kerntechnischen Anlagen jederzeit bis zur endgültigen Betriebseinstellung bzw. Stilllegung die bestmögliche Sicherheit gewährleistet bleibt. Hierzu gehört auch ein effektives Sicherheitsmanagement. Wirtschaftliche Erwägungen dürfen niemals zu Lasten bestmöglicher Sicherheit gehen.

Vor diesem Hintergrund steht für die Landesregierung fest, dass eine vollständige Klärung des Schadensmechanismus und der Ausschluss einer Wiederholung eines solchen Ereignisses auch in anderen sicherheitstechnisch wichtigen Bereichen, die Reparatur sämtlicher Schäden und die Gewährleistung der Funktionssicherheit der beeinflussten Systeme sowie das Ausräumen der bei der Aufsichtsbehörde entstandenen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Fachkunde der Betreiberin unabdingbare Voraussetzungen sind, die vor einem Wiederanfahren der Anlage erfüllt sein müssen. Sicherheit muss in der Kerntechnik stets Vorrang vor allen anderen Erwägungen haben.

VII. Stillstandszeiten KKB in den letzten 10 Jahren:

Die mit den Berichtsanträgen angesprochene Frage nach den Stillstandszeiten des Kernkraftwerks Brunsbüttel in den letzten 10 Jahren wird wie folgt beantwortet:

1992 wurde die Anlage am 25.08.1992 zur Revision abgefahren. In der Revision wurden Risse in sicherheitstechnisch wichtigen Rohrleitungen festgestellt. Die Klärung der Problematik „Risse in austenitischen Rohrleitungen“ und der anschließende Rohrleitungstausch gegen verbesserten Werkstoff dauerten bis 1995. Die Stillstandszeit betrug 1025 Tage.

Nach dem Wiederanfahren der Anlage am 16.06.1995 gab es zwei Kurzstillstände (18h und 2,5 d) aufgrund von erforderlichen Reparaturen an Armaturen.

Im Jahre 1996 wurde die Anlage am 27.07.1996 zur regulären Jahresrevision mit Brennelementwechsel abgefahren. Die Revisionsdauer bis zum 27.09.1996 betrug 63 Tage, zusätzlich ergab sich ein 4,5 Tage dauernder Stillstand aufgrund von Störungen in der Reaktordruckregelung.

1997 fanden keine Jahresrevision und kein Brennelementwechsel statt, die Anlage wurde durchgehend betrieben.

1998: Stillstand der Anlage zur planmäßigen Jahresrevision mit Brennelementwechsel, Revisionsdauer 124 Tage (01.03.1998 - 02.07.1998).

1999: Stillstand der Anlage zur planmäßigen Jahresrevision mit Brennelementwechsel, Revisionsdauer 19 Tage (02.05.1999 - 21.05.1999).

2000: Stillstand der Anlage zur planmäßigen Jahresrevision mit Brennelementwechsel, Revisionsdauer 19 Tage (07.05.2000 - 26.05.2000).

2001: Stillstand der Anlage zur planmäßigen Jahresrevision mit Brennelementwechsel, Revisionsdauer 21 Tage (02.07.2001 - 23.07.2001).

Darüber hinaus sind folgende längere Stillstandszeiten zu erwähnen:

1978-1980: Stillstand der Anlage nach Abriss eines Föhnstutzens an der Turbine und anschließender Manipulation der Betriebsmannschaft am Reaktorschutz zur Außerbetriebsetzung der Reaktorschnellabschaltung; Freisetzung von Dampf über ca. 2,5 h über Maschinenhausdachklappen ins Freie. Ein Teil der Betriebsmannschaft wurde nach diesem Ereignis vor dem Wiederaufstart ausgetauscht (18.06.1978 bis 24.07.1980).

1982 - 1983: Stillstand zur Umrüstung von Rohrleitungen, Armaturen und Behältern innerhalb und außerhalb der Druckführenden Umschließung (11.08.1982 bis 11.08.1983).

VIII. Rechtsstreitigkeiten

Die mit den Berichtsanträgen angesprochene Frage zu Rechtsstreitigkeiten wird wie folgt beantwortet:

Nach einer Reaktorschnellabschaltung hatte die atomrechtliche Aufsichtsbehörde am 12. Mai 1992 angeordnet, dass vor Wiedereinbetriebnahme des Kraftwerks die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen war. Daraufhin gab es einen Anlagenstillstand bis zum 21. Mai 1992. Das OVG Schleswig hat am 27. Mai 1994 rechtskräftig entschieden, dass die Anordnung vom 12. Mai 1992 rechtswidrig war. Der anschließende Schadensersatzprozess wurde von den Parteien in zweiter Instanz durch außergerichtlichen Vergleich erledigt.

Nach der Jahresrevision 1996 wurde die Zustimmung zum Wiederaufstart am 27. September 1996 erteilt. Die KKB GmbH war der Ansicht, dass die Zustimmung bereits am 13. September hätte erteilt werden müssen, so dass sie am 19. September 1996 beim OVG Klage einreichte. Das Verfahren wurde vom OVG nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien eingestellt.

Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH

P 0

KKB

Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH - 22286 Hamburg

Ministerium
für Finanzen und Energie
des Landes Schleswig-Holstein
Ref. VI
Postfach 71 27

24171 Kiel

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	T hl co
Doku.-Nr.	
Bearbeiter	Herr Hartel
Telefon	+49 40 6396-2420
Direktfax	+49 40 6396-3760
Datum	04.03.2002

**Kernkraftwerk Brunsbüttel
Erklärung zur Wiederinbetriebnahme der Anlage**

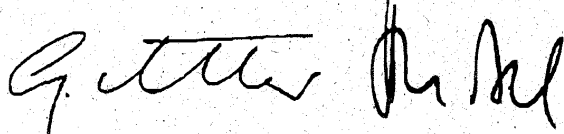
Die Empfänger dieser Urniedersage ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen an Betriebs- und Beschäftigten im Hinblick auf die geltenden Gesetze zu übermitteln.

Die KKB GmbH wird das Kernkraftwerk Brunsbüttel nicht ohne eine Zustimmung des MFE wieder anfahren. Zur Herbeiführung der Wiederanfahr Voraussetzungen wird die KKB GmbH insbesondere die vom Ministerium für Finanzen und Energie mit Schreiben vom 21.02.2002 geforderte Abarbeitung der dort benannten Themenbereiche erfüllen. Auch aus Sicht der KKB GmbH muss vor einer Wiederinbetriebnahme der Anlage der Schadensmechanismus vollständig geklärt und eine Wiederholung, auch in anderen sicherheitstechnisch wichtigen Bereichen der Anlage, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sein.

Sämtliche Schäden müssen sachgerecht repariert worden und die Funktionssicherheit der beeinflussten Systeme gewährleistet sein.

Die bei der Aufsichtsbehörde entstandenen Zweifel an der Fachkunde und Zuverlässigkeit werden vollständig ausgeräumt. Dazu wird die KKB GmbH eine Analyse vorlegen, worin im Hinblick auf die Abarbeitung des Ereignisses vom 14.12.2001 die Bewertung der Messungen und Anzeigen sowie die Bewertung der bei der weiteren Aufklärung entstandenen Analysen, welche Entscheidungen getroffen hat und inwieweit diese mit einem sicherheitsgerichteten Verhalten vereinbar sind.

KERNKRAFTWERK BRUNSBÜTTEL GMBH



Niederlassung:
Überseering 12
22287 Hamburg
Telefon +49 40 6396-0
Telefax +49 40 6396-0

Bankverbindung:
Commerzbank AG
Filiale Brunsbüttel
(BLZ 210-41320)
Konto-Nr. 3602 800

Verbandsrat
des Aufsichtsrates:
Joachim Lubitz

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing.
Werner Hestel
Herdorfstraße
Aufsicht Hamburg
HRB 13101

Stz. Hamburg
Überseering 12
22287 Hamburg